

**§ 13 Abs. 3 Satz 5 und 6
des Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen
(ContStifG)**

Darüber hinaus ist die Rente auf Antrag zu kapitalisieren, wenn dies im berechtigten wirtschaftlichen Interesse des behinderten Menschen liegt.

Im Übrigen kann die Rente auf Antrag teilweise kapitalisiert werden, wenn dies im Interesse des behinderten Menschen liegt.